

Verordnung

über den jährlich in der Gemeinde Langerringen stattfindenden verkaufsoffenen Marktsonntag

Die Gemeinde Langerringen erlässt auf Grund der Bestimmungen über den Ladenschluss (§ 14 Abs. 1 LadSchlG - "Gesetz über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), dem Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) und der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. S 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.04.2003 (GVBl. S. 278) folgende

Verordnung:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Ladenschlussgesetz dürfen Verkaufsstellen im Sinn von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Ladenschlussgesetz im gesamten Gemeindegebiet Langerringen aus Anlass des

„Langerringer Markttreibens“ – jeweils am dritten Sonntag im September

in der Zeit von **12.00 Uhr bis 17.00 Uhr** geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften der Gewerbeordnung, des Straßenverkehrsrechts, des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, des Ladenschlussgesetzes, der Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Gesetzes zum Schutze der Jugend, des Mutterschutzgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

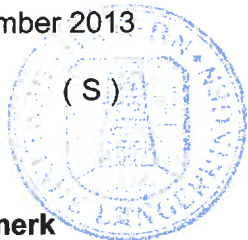
Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Gemeinde Langerringen vom 16. September 2003 außer Kraft.

Gemeinde Langerringen

Langerringen, 10. September 2013

Dobler
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

(entspricht § 38 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Langerringen vom 01. Mai 2008 zur Art der Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen):

1. Diese Satzung wurde am 10.09.2013 durch den 1. Bürgermeister der Gemeinde Langerringen Konrad Dobler ausgefertigt.
2. Sie wurde am 11.09.2013 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der „Schwabmünchner Allgemeine“ vom 11.09. 2013 sowie durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden 11.09.2013 angeheftet und am 26.09.2013 wieder abgenommen.
3. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 11. September 2013 in Kraft

Langerringen, 26.09.2013

Dobler
1. Bürgermeister

